

### **Gemeinde Arboldswil**

Gemeindeverwaltung Arboldswil Ziefnerstrasse 11 4424 Arboldswil

**2** 061/933 13 13 ₾ 061/933 13 15 eMail: gemeinde@arboldswil.ch Homepage: www.arboldswil.ch

# Antennenreglement

der Einwohnergemeinde Arboldswil

vom 04. Dezember 1998

## **Antennenreglement**

der Einwohnergemeinde Arboldswil

vom 04. Dezember 1998

Zur Übermittlung einer guten Fernseh- und Radioempfanges führt die Antennengenossenschaft Oberdorf (AGO) seit 1965 eine Gemeinschaftsantennenanlage.

Die Verkabelung innerhalb der Gemeinde Arboldswil und die Anschlussleitungen an die Anlage der AGO werden von der Firma Geissmann AG, Oberdorf, ausgeführt und unterhalten. Heute ist praktisch das ganze Baugebiet verkabelt, d.h. eine Anschlussmöglichkeit ist gewährleistet.

Die Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 78 und § 118 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 und unter Beachtung von Artikel 53 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991, beschliesst folgendes Reglement:

#### § 01 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das Reglement regelt das Aufstellen von Empfangs- und Sendeantennenanlagen für das gesamte Gemeindegebiet. Für Anschlüsse an das Kabelnetz und somit an die Gemeinschaftsantennenanlage der AGO ist die Firma Geissmann AG, Oberdorf, zuständig.

<sup>2</sup>Anschlussgesuche an die Gemeinschaftsantennenanlage der AGO sind an die Firma Geissmann AG, Oberdorf, zu richten.

#### § 02 Grundsätze

<sup>1</sup>Das Aufstellen und Ausbauen von Aussenantennenanlagen und Parabolantennen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Bewilligungen für Aussenantennen und Parabolantennen können nur erteilt werden, wenn von Ihnen keine verunstaltende Wirkung ausgeht. Insbesondere ist auf die Aspekte des Ortsbild- und Heimatschutzes zu achten.

<sup>3</sup>Aussenantennen und Parabolantennen müssen möglichst unscheinbar plaziert werden. Es ist die effektiv schönste Variante (Ort, Farbe) zu wählen, die technisch möglich und verhältnismässig ist. Dachstandorte sind grundsätzlich nicht erlaubt.

<sup>4</sup>Für Anlagen, die als Grundlage der beruflichen Existenz aufgestellt werden müssen, können Ausnahmeregelungen beschlossen werden.

#### § 03 Technische Vorschriften

Der Eigentümer ist verantwortlich für die fachmännische und technische Installation.

#### § 04 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup>Das Aufstellen und Ausbauen von Aussenantennenanlagen und Parabolspiegeln ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Baugesuche sind mit dem entsprechenden Formular und den geforderten Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung im Doppel einzureichen.

<sup>3</sup>Gegen die Ablehnung eines Gesuches und gegen andere Verfügungen des Gemeinderates als Bewilligungsbehörde können die Betroffenen innert 10 Tagen ab Zustellungsdatum beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erheben.

<sup>4</sup>Widerrechtlich erstellte Empfangs- und Sendeanlagen sind abzubrechen. Der Gemeinderat setzt hiezu eine Frist von 3 Monaten.

#### § 05 Gebühren

Der Gemeinderat legt die Bewilligungsgebühr fest.

#### § 06 Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 100.00 geahndet.

<sup>2</sup>Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen ab Zustellungsdatum beim Bezirksgericht Waldenburg Berufung einlegen.

#### § 07 Schlussbestimmungen

Nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL setzt der Gemeinderat das Datum des Inkrafttretens fest.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil vom 4. Dezember 1997.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

der Präsident die Aktuarin

sig. H.U. Rudin sig. S. Rudin

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 148 vom März 1998.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Arboldswil mit Entscheid Nr. 424/98 vom 11. August 1998 rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

## **Tarifordnung zum Antennenreglement**

der Einwohnergemeinde 4424 Arboldswil

vom 4. Dezember 1997

gültig ab 11. August 1998

Gestützt auf § 05 des Antennenreglementes der Einwohnergemeinde Arboldswil vom 4. Dezember 1997 erlässt der Gemeinderat Arboldswil folgende Tarifordnung:

#### Bewilligungsgebühren gemäss § 5 Antennenreglement Fr. 50.00

Diese Gebühr deckt den Zeitaufwand für die Behandlung eines Baugesuches für das Aufstellen oder Ausbauen von Aussenantennenanlagen und Parabolspiegeln.

Beschlossen mit Geschäft Nr. 424/98 vom 11. August 1998

Im Namen des Gemeinderates:

der Präsident der Aktuar

sig. H.U. Rudin sig. Beat H. Schweizer